

Kurztitel

Sachverständigen- und Dolmetschergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 137/1975

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.05.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

**Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über den allgemein beeideten
gerichtlichen Sachverständigen**

§ 14. Für den Dolmetscher gilt der II. Abschnitt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Z. 1 Buchstaben b und f mit den Besonderheiten sinngemäß,
1. daß der vom Bewerber zu leistende Eid den folgenden Wortlaut hat: "Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!" und
2. daß das Verzeichnis auch dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen ist.